

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0077/05	Datum 25.02.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	15.03.2005	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung der Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft an den Träger Independent Living

Beschlussvorschlag:

I.
Dem Träger Independent Living
Kindertagesstätten für Sachsen-Anhalt gGmbH
Immanuelkirchstraße 20
10405 Berlin

werden zum 01.08.2005 folgende Kindertageseinrichtungen übertragen:

1. Kita „Sonnenland“
Lutherstr.20
39112 Magdeburg
2. Kita „Käferwiese“
Gneisenauring 35
39130 Magdeburg

3. Kinderhaus „Am Stern“
St.-Josef-Straße 17 b
39130 Magdeburg
4. Integrative Kindertageseinrichtung „Fliederhof I“
J.-Göderitz-Straße 30
39130 Magdeburg
5. Integrative Kindertageseinrichtung „Fliederhof II“
J.-Göderitz-Straße 31
39130 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verträge abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Kapazität.

IV.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit Independent Living Kindertagesstätten für Sachsen-Anhalt gGmbH in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalarücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalarücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

V.

Die Finanzierung zur Sicherung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des Vertrages zur Übernahme/Übergabe einer kommunalen Tageseinrichtung für Kinder. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat die Finanzierung der Plätze für Kinder mit Grundanerkennung nach §§ 53, 54 SGB XII Eingliederungshilfe entsprechend der Nebenabrede o. g. Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006						
2005	keine							
Euro	976.577,00	Euro	2.343.784,80	Euro		Euro		2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2006			38.644.000		
mit	41.675.600	Euro		mit		Euro	2007			38.644.000			
								2008			38.644.000		
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:**Rechtliche Grundlagen:**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.03.03

Der Stadtrat beschloss mit der DS 058/ 03 – Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003- 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept)-, Beschluss- Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.03 mit der DS 06644/ 03 – Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe an Freie Träger – Projektstruktur und Projektregeln – ein Verfahren bestätigt, sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Der Vertrag zur Überleitung der Kindertageseinrichtungen an den Träger ist in den Teilen

- I zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA
- II Leihvertrag/Nutzungsüberlassung
- III Personalüberleitung
- IV Finanzierung der Einrichtung mit dem Träger besprochen und liegt in einer unterzeichneten Protokollerklärung im Jugendamt vor

Im Vertragsteil IV wird in einer Nebenabrede die Finanzierung integrativer Plätze nach den §§ 53, 54 SGB XII geregelt. Die Zuständigkeit der Finanzierung integrativer Plätze liegt bei der Sozialagentur des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Dort gibt es noch keine abschließenden Regelungen. Die Nebenabrede, wie im Vertragsteil IV verhandelt, hat solange Gültigkeit bis es eine abschließende Landesregelung gibt.

Fachliche Eignung und Angebote

Independent Living e. V. ist ein Verbund freier Träger im Bereich der Jugendhilfe, dem über 10 Träger in den Städten Berlin, Frankfurt (Oder), Potsdam, Brandenburg, Dresden und Meißen angehören. Insgesamt beschäftigt der Trägerverbund mehr als 400 Mitarbeiter in überwiegend unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Seinen Ursprung hat der Trägerverbund in der Gründung von Independent Living – Jugendwohnen für Berlin und Brandenburg e. V. am 09. Mai 1991 durch überwiegend ehemalige Bewohner und Mitarbeiter des Jugendwohnheims Berlin – Mitte. Independent Living engagiert sich besonders für junge Menschen, die durch den Besuch von Sonderschulen, Unterbringung in Heimen, fehlende oder nicht anerkannte Schul- und Berufsschulabschlüsse benachteiligt sind. Differenzierte Unterstützungsleistungen, wie sie in den §§ 27 ff (SGB VIII) beschrieben sind, und die Organisation von sozialen Netzwerken bieten als Lebens- und Lernfeld benachteiligten jungen Menschen Möglichkeiten einer selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung. Die

Mitgliedsorganisationen des Trägerverbundes sind gemeinnützig, als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt und aktive Mitglieder in gesellschaftlichen Gremien.

Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2001/2002 5 Kindertageseinrichtungen in die Trägerschaft übernommen. In Berlin und Dresden sind weitere Kindertageseinrichtungen Mitglieder in dem Trägerverbund Independent Living.

Der Träger sieht in seiner Philosophie die Kindertageseinrichtungen als Institution mit Bildungsauftrag, in dem Verständnis, nicht die Kinder zu belehren, sondern mit den Kräften der Kinder zu arbeiten sie in ihrer vorhandenen Neugier zu stärken, den Wissensdrang, die Kreativität, ihr Engagement sowie ihr soziales Interesse anzuerkennen und zu fördern. In der Ausstattung der Einrichtungen geht der Träger von einer bildungsanregenden Umgebung aus, die von der Erzieherin bereitgestellt wird.

Bei der Qualifizierung der Mitarbeiter werden Fortbildungsmodule in der sogenannten In-House-Veranstaltung vor Ort durchgeführt, um damit die Effizienz der Umsetzung in das konkrete, praktische Handeln der Erzieherinnen wesentlich zu erhöhen.

Einen wichtigen Grundsatz sieht der Träger in der Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern. (Eltern, Jugendamt, Psychologen, Lehrer, Erzieher)

In Vorbereitung auf die Übernahme von Einrichtungen in Magdeburg hat Independent Living – Kindertagesstätten für Sachsen-Anhalt gGmbH einen Antrag zur Aufnahme als Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. gestellt.

Beteiligungen:

Im Jahr 2003 begann im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung aller kommunalen Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Mit der Phase III, welche im Oktober 2004 ihren Auftakt nahm, befindet sich der Übertragungsprozess in seinen Abschluss. Bei der Phase III handelt es sich um Einrichtungen, bei denen sich entweder der in Phase I und II zur Übernahme empfohlene Träger zurückgezogen hat oder um Einrichtungen die zurückgestellt wurden weil es keinen Bewerber bzw. keine Empfehlung durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gab.

Am 16.11.2004 konnten sich interessierte Träger über die Rahmenbedingungen der Übertragung und über die noch zu übertragenden Einrichtungen im Jugendamt informieren. In der Folge hat Independent Living sein Interesse zur Übernahme von mehreren Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes bekundet. Auf den Trägerkonferenzen in der Woche vom 10. bis 13. Januar 2005 hat der Träger sich den Eltern und Mitarbeiter/-innen mit seinem Konzept vorgestellt und auch Aussagen zur Personalüberleitung getroffen.

Die Teams der o. g. Einrichtungen haben ihr Votum für den Träger Independent Living abgegeben. Der Unterausschuss ist auf der Grundlage der Einzelvoten der Mehrheit gefolgt und hat die Empfehlung für den Träger Independent Living ausgesprochen.

In Belegschaftsversammlungen werden die Erzieherinnen durch das Jugendamt, den FB 01 und den Träger ausführlich über die Rahmenbedingungen der Personalüberleitung informiert.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang der Übertragung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalrücknahme

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Um bei der Übertragung der Einrichtungen den Betreuungsschlüssel einzuhalten, ist es erforderlich, dass wenn alle Mitarbeiter/-innen auf den freien Träger übergehen wollen, auch alle vor dem Stichtag einen Änderungsvertrag mit einer einzelvertraglichen Absenkung der Arbeitszeit auf 30 Stunden + X pro Woche zum 01.08.2005 abschließen. Die Abschlüsse können nur im Einvernehmen erfolgen.

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 63 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 84 Personalstellen aufteilen.

Der in den Anlagen 2 – 6 dargestellte Stellenplan erhöht sich auf Grund von Kapazitätsänderungen.

Personalrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach "Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen

oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 “Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 “Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.”

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.08.2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtung somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i.H.v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i.H.v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der Einrichtungen errechnen sich basierend auf der Grundlage der in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Betreuungsplätze für die Monate August bis Dezember 2005 insgesamt Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 845.645,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 130.932,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 976.577,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Der Träger Independent Living hat sich für das Modell der Pauschalfinanzierung entschieden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Übersicht der Einrichtungen
- Anlage 2 - Stellenplan Kita Sonnenland
- Anlage 3 - Stellenplan Kita Käferwiese
- Anlage 4 - Stellenplan Kinderhaus Am Stern
- Anlage 5 - Stellenplan I-Kita Fliederhof I
- Anlage 6 - Stellenplan I-Kita Fliederhof II
- Anlage 7 - Nebenabrede zur vorläufigen Finanzierung der I-Betreuungsplätze in
Tageseinrichtungen